Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

314. 318. Das zu Berlin am 5. April 1889 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9324. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889.

315. 319. Das zu Berlin am 8. April 1889 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9325. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889.

Nr. 9326. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

316. 301. Die sämmtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III von 1847 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheins Reihe IX Nr. 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen und der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Zinsschein und der Zinsscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Zinsscheins wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1889. I. 553 II. Ang.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

317. 313. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. beigefügten Verzeichnisses der in der 7. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F 203490 und 203294 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F 203490 bis 203494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 28. März 1889. I. 584.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

318. 306. Die im Jahre 1889 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 18. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 9. März 1889. U. III. a. 12684.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

319. 300. Mittelst Erlasses vom 23. d. Mts. Nr. 52 P. R. hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes und des §. 117 des Landesverwaltungsgesetzes dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung zu Xanten vom 9. Oktober v. J. entsprechend die Verlegung des daselbst am

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Montag und Dienstag derjenigen Woche, in welche der 10. Oktober fällt, stattfindenden Jahr- und Viehmarkts auf den Montag und Dienstag nach Frohnleichnam genehmigt.

Gleichzeitig hat derselbe die Aufhebung des daselbst im Monat Oktober jährlich bisher stattfindenden Flachsmarkts genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 1889. I. III. B. 1741.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

320. 310. **Bedingungen**

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilungen ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauten. Vom 17. Juli 1885.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmers bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschließung der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwartung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Kautionen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für die Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehend abgedruckten Bedingungen werden mit dem Bemerken republizirt, daß sie für alle Bauten in den Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, ausschließlich der Staatsbahn-Verwaltung, des Innern, der geistlichen 2c. Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirthschaft und für Handel und Gewerbe Anwendung finden.

Die Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für Wasser- und Wegebauten unterscheiden sich von denen für Hochbauten nur durch unwesentliche Fassungsänderungen.

Abdrücke der Bewerbungs-Bedingungen sind zum Preise von 6 Pf., Abdrücke der Bedingungen für Hochbauten und Wasserbauten zum Preise von je 10 Pf. in der Hofbuchdruckerei von L. Voß & Cie. hierselbst verkäuflich.

Düsseldorf, den 3. April 1889. I. IIIa. 1977.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

321. 314 Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1861, Amtsblatt pag. 541, 26. November 1861, Amtsblatt pag. 568, 13. Januar 1866, Amtsblatt pag. 40 ff, 8. November 1869, Amtsblatt pag. 363, 24. December 1877, Amtsblatt pag. 375, 18. Oktober 1882, Amtsblatt pag. 396 und 5. August 1887, Amtsblatt pag. 325 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 26. November v. J. A. 11170 den in der Generalversammlung vom 20. Oktober v. J. beschlossenen Aenderungen der revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart die Genehmigung ertheilt hat.

Die Genehmigungsurkunde und die beschlossenen Statutenänderungen nebst dem Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr sind der gegenwärtigen Amtsblatt-Nummer als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 5. April 1889. I. III. B. 1813.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

322. 320. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 31. v. Mts. J.-Nr. 2791 dem Vorstand der Lokalabtheilung Bitburg des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September d. J. in Bitburg stattfindenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine öffentliche Ausspielung von Zuchtvieh, Geflügel, Saatfrucht und landwirthschaftlichen Geräthen und Druckschriften zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Düsseldorf, den 8. April 1889. I. II. A. 1790.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

323. 321. Bei den Heeresübungen, bei Kommandos, Beurlaubungen und sonstigen Anlässen kommen Krankheitsfälle der Militärpersonen vor, welche die sofortige Ueberführung der davon Betroffenen in das nächste Militärlazareth wegen Gefahr für Gesundheit und Leben ausschließen und daher die Ueberweisung derselben an die betreffende Gemeinde zur Anstellung von Heilungsmaßnahmen erfordern.

Ueber die hierdurch entstehenden Kosten an ärztlichen Gebühren, für Krankenpflege, Arzneien und Beerdigung werden oft Forderungsnachweise aufgestellt, welche den desfallsigen Vorschriften nicht entsprechen und daher von den Anfordernden umzuarbeiten sind.

Auf Ersuchen der Königlichen Intendantur des 8. Armeekorps zu Coblenz bringe ich anschließend ein Muster mit Erläuterungen für den Forderungsnachweis zur Kenntniß der Gemeindebehörden und Nachachtung.

Düsseldorf, den 8. April 1889. I. IV. 511.

Der Regierungs-Präsident:
Frhr. von Berlepsch.

Muster.

Gemeinde . . . . . .
Kreis . . . . . .

Kosten-Nachweis

für Krankenpflege, ärztliche Behandlung, Arzneien und Beerdigung eines Soldaten.

Charge:
Name:
Truppentheil:

Ziffer der Beläge.	Empfangs-Berechtigter.	Gegenstand und Zeit der Leistung.	Geldbetrag im Einzelnen. M.	P.	Geldbetrag im Ganzen. M.	P.	Erläuterungen.
							Durch ärztliches Zeugniß ist darzuthun, daß der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militär-Lazareth fortgeschafft werden konnte. Die Rechnungen der Civilärzte müssen die Zeit und Zahl der einzelnen Besuche, so wie die etwa nach auswärts zurückgelegten Entfernungen und etwaige besondere Operationen enthalten. Die Richtigkeit der Entfernungen ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen. Letztere hat ferner auch die Ortsüblichkeit der Ansätze für Krankenpflegekosten und für Beerdigung zu bescheinigen, sowie, daß die dabei stattgefundenen Leistungen für einfache bürgerliche Beerdigungen ortsüblich und nothwendig sind. Die Rechnung des Apothekers ist mit den Rezepten zu belegen und bei jedem Ansatz mit der Angabe zu versehen, ob Mixtur, Tropfen, Pulver, Pillen, Salbe, Pflaster oder was sonst geliefert worden ist. Die Nothwendigkeit außergewöhnlicher Stärkungsmittel an Speisen und Getränken ist vom Arzt zu bescheinigen. Ueber Fuhrkosten des Arztes hat der Letztere entweder die Beläge beizubringen oder die Vorschrift anzugeben, worauf der Ansatz sich gründet.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
. . . . . den . . . ten . . . . . 188 . .

Der Bürgermeister.

324. 315. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln den Vikar Franz Ludwig Hugo Peter Gustav Westerhove zu Dattenfeld, gegen dessen Anstellung Seitens des Staates Nichts zu erinnern ist, unter dem 6. März d. J. zum Pfarrer in Hoisten ernannt hat.

Düsseldorf, den 30. März 1889. II. B. 786.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

325. 324. Nachdem der Königliche Gewerberath Dr. Wolff vom 1. d. Mts. ab in den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen übernommen worden ist, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 2. d. Mts. den Königlichen Gewerberath Theobald zu Köln, zum Gewerberath für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Wohnsitze in Düsseldorf ernannt.

Derselbe wird seinen neuen Dienst am 15. d. Mts. antreten.

Düsseldorf, den 8. April 1889. P. I. 679.

Der Regierungs-Präsident: Frh. v. Berlepsch.

326. 317. Nachdem nunmehr die bezüglich der Uebertragung der Staatssteuererhebung im Land- und Stadtkreise Essen an die Gemeindekassen gepflogenen Verhandlungen durch die Genehmigung der mit den Gemeinden geschlossenen Verträge von Seiten des Herrn Finanzministers zu Ende geführt worden, sind vom 1. April cr. die Steuerkassen Essen I, Essen II und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Borbeck eingegangen, und ist an deren Stelle eine Steuerkasse Essen mit dem Amtssitze in Essen errichtet worden. Dieser Kasse ist die Einziehung der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer der Klasse AI und der Hausirsteuer im ganzen Stadt- und Landkreise Essen mit Ausnahme der Bürgermeistereien Werden Stadt und Land übertragen worden, während die Grund-, Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer der Klassen AII—K von den bezüglichen Otsgemeindekassen eingezogen werden. Zum Rentmeister der neuen Steuerkasse Essen ist der bisherige Rentmeister der Königlichen Steuerkasse Borbeck, Müller, ernannt worden.

Düsseldorf, den 6. April 1889. III. IIIa. 5720.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:
Michaelis.

327. 325.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 14. Jahreswoche vom 31. März bis 6. April

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	—	8	3	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	1	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	5	—	8	2	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	35	—	1	—	9	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	—	3	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	4	—	18	3	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	11	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	1	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	2	1	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	1	1	—	31	5	—	—
Summe	2	1	—	—	11	3	—	—	—	—	182	5	28	2	110	22	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 11. April 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

328. 323. Die am 12. Januar l. J. gegründete Zahlstelle des Vereins deutscher Schuhmacher in Pirmasens ist durch Beschluß der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom Heutigen, auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden.

Speyer, den 5. April 1889.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. von Braun, Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

329. 308. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 25. Februar d. J. ist der Müller Johann Pütz aus Eitorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. April 1889. Nr. 1885.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

330. 309. Der konzessionirte Markscheider Max Wachholder hat am 1. April d. J. seinen Wohnsitz nach Oberhausen verlegt.

Dortmund, den 3. April 1889. Nr. 2853.

Königliches Oberbergamt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

331. 312. **Seepolizei-Verordnung,**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießterrain.

Die diesjährige erste Schießübung von S. M. Tender „Hay" und S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" auf der Jade findet im Monat April und Mai statt.

Vom Tender „Hay" wird gegen Scheiben geschossen, wesche auf der Insel Holzwarden (nördlichster Theil der Oberahn'schen Felder in der Jade) erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO und OSO m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und den in der Nähe der Scheiben liegenden Scheibenprahm.

Von S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem „neuen Brack" stehen, bezw. zwischen Tonne L und M verankert sind.

Das Uebungsgebiet ist begrenzt durch die Peilung Schillig-Leuchtthurm W, mißweisend, und Minsener Olde-Oog-Legde Tonne WNW m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken und durch die Anwesenheit des Artillerie-Schulschiffes, des Tenders „Hay", des Scheibenprahms und durch die verankerten Scheiben.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay", S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 16. März 1889. J. 910.

gez. Paschen, Vice-Admiral und Stations-Chef.

332. 322. Das Sommer-Semester 1889 beginnt am Mittwoch, den 24. April cr. an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 26. März 1889. J. 216.

Der z. Rektor der Königl. Akademie: Salkowski.

Personal-Chronik.

333. 326. a. Communalverwaltung.

Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Uerdingen gethätigte Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Rentners Fritz Herberz auf eine fernere 6jährige Amtsdauer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Uerdingen ist vom Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

b. Medizinalverwaltung.

Dem Apotheker Hubert Josef Castenholz aus Münstereifel ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Josef Hartzheim zu Rees gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

c. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Richartzhagen zu Graefrath ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Graefrath ernannt worden.

Der Pfarrer Joerrens zu Rath, Kreis Erkelenz, ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Bucholz im Kreise Grevenbroich ernannt worden.

Der Pfarrer Stevens zu St. Hubert ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschulen zu St. Hubert, Broich und Orbroich ernannt worden.

Der Pfarrer Scholten zu Hüls ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Koopmans zu Kaldenkirchen ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Billen zu Oedt ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen zu Oedt, Mülhausen und Hagen, sowie der privaten höheren Mädchen-Erziehungsanstalt zu Mülhausen ernannt worden.

Der Pfarrer Reenen zu Grefrath ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen zu Grefrath und Vinkrath ernannt worden.

Der Pfarrer Freudenhammer zu Kempen ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen zu Kempen, Klixdorf, Wall, Ziegelheide, St. Peter, sowie der jüdischen Volksschule zu Kempen ernannt worden.

Der Pfarrer Oebels zu Burg ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Oberburg ernannt worden.

Der Schulamtsbewerberin Maria Lenzen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen während des Monats März 1889.

a. provisorisch.

1. Bernhard, Paul, an der kath. Volksschule zu Alstaden; 2. Bollig, Alfons, an der kath. Volksschule zu Bürrig; 3. Boßmann, Ludovika, an der städt. höheren Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr; 4. Erlhoff, Albert, an der städt. Mittelschule zu Duisburg; 5. Hencken, Max, an der kath. Volksschule zu Broich; 6. Hilgers, Josef, an der kath. Volksschule zu St. Toenis; 7. Jansing, Johann, an der kath. Volksschule zu Urdenbach; 8. Kindgen, Ferdinand, an der kath. Volksschule zu Veert; 9. Lambertz, Maria, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld; 10. Rohr, Heinrich, an der kath. Volksschule zu Lintorf; 11. Rudolf, Maria, an einer Volksschule des Stadtkreises Barmen; 12. Tüllmann, Gertrud, an der kath. Volksschule in Vinkrath; 13. Schmalohr, Egon, an der kath. Volksschule zu Amern St. Georg; 14. Dr. Stramwitz, Eduard, an der Mittel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mädchenschule zu Elberfeld; 15. Velten, Margaretha, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf.

b. definitiv:

1. Allekotte, Katharina, an der kath. Volksschule zu Sterkrade; 2. Bach, Wilhelm, an der evang. Volksschule zu Heidhausen; 3. Bienefeld, Wilhelm, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 4. Biermann, Bernhardine, an der kath. Volksschule zu Altendorf III; 5. Breidenbach, Wilhelm, an der evang. Volksschule zu Werden a. d. Ruhr; 6. Buntrock, Therese, an der kath. Volksschule zu Altendorf; 7. Busch, August, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld; 8. Cremer, Franziska, an einer Volksschule des Stadtkreises Duisburg; 9. Dammers, Heinrich, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld; 10. Gründer, Pauline, an der kath. Volksschule zu Styrum II; 11. Grundscheid, Karl, an einer Volksschule des Stadtkreises Duisburg; 12. van Gülick, Gerhardine, an der kath. Volksschule zu Sterkrade; 13. Heyer, Maria, an einer Volksschule des Stadtkreises M.-Gladbach; 14. Hudde, Gertrud, an der kath. Volksschule der St. Johannis-Schulgemeinde in Essen; 15. Kehren, Amalie, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 16. Kotten, Gustav, an der evang. Volksschule Hochneukirch; 17. Krause, Alwine, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 18. Niepoth, Heinrich, an einer Volksschule des Stadtkreises Duisburg; 19. Paß, Bernhard, an der städtischen Anstalt für verlassene Kinder zu Barmen; 20. Peschkes, Friedrich, an einer Volksschule des Stadtkreises Crefeld; 21. Poock, Johanna, an der evang. Volksschule am Köln-Mindener Bahnhof zu Altenessen; 22. Reuber, Emil, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld; 23. Schmitz, Wilhelm, an einer Volksschule des Stadtkreises Remscheid; 24. Schrick, Jakob, an der evang. Volksschule zu Boenninghardt; 25. Sitterz, Hubertine, an der kath. Volksschule zu Kray-Leythe; 26. Wulff, Maria, an der kath. Volksschule zu Rotthausen; 27. Zerwes, Kaspar, an der Rektoratschule zu Steele.

334. 307. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Hermann Kempe ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Remscheid ernannt worden.

Coblenz, den 21. März 1889. A. Nr. 1424.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Deiters.

335. 302. Personalchronik
für den Monat März 1889.

1. Ernannt sind: a) die Rechtskandidaten Pels-Leusden und Fuchs zu Referendaren, b) der diätarische Assistent bei der Staatsanwaltschaft zu Arnsberg, Schröder zum Assistenten bei dem Amtsgericht zu Wattenscheid.

2. Die dem Rechtsanwalt und Notar Lenzmann zu Lüdenscheid ertheilte Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen in seiner Eigenschaft als Notar ist seinem Wunsche gemäß zurückgenommen worden.

3. Dem Referendar Dr. jur. Böninger zu Duisburg ist behufs Uebergangs in den elsaß-lothringischen Justizdienst die Entlassung aus dem Preußischen Justizdienste ertheilt worden.

4. Der Amtsgerichtssekretär Metzenthin zu Dortmund ist in den Ruhestand versetzt.

5. Der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrath Bollens zu Paderborn, der Kreisgerichtssekretär z. D. Kracht zu Lübbecke und der Gerichtsvollzieher Pieper in Altena sind gestorben.

Hamm, den 2. April 1889. Pr. 3193.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.
J. V.: v. Choltitz.

336. 30·4 Personalveränderungen
bei der unterzeichneten Behörde im ersten Quartale 1889.

Dem Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor Dr. Brassert ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Bergrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse Allerhöchst verliehen worden. Der Oberbergamts-Assistent Eich wurde zum Oberbergamts-Sekretär ernannt und dem Oberbergamts-Kanzlisten Musculus ist der Titel als Oberbergamts-Kanzlei-Sekretär verliehen worden. Dem Bergrevierbeamten des Reviers Hamm, Bergmeister Lücke zu Wissen a. d. Sieg, ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergrevierbeamte des Reviers Coblenz II, Bergrath Le Hanne zu Coblenz, ist gestorben.

Bonn, den 3. April 1889. I. 2286/89.

Königliches Oberbgeramt.

337. 305. Personalchronik
des Oberlandesgerichts für den Monat März 1889.

1. Der Oberlandesgerichtsrath Vietsch ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Allerhöchst ernannt worden. 2. Der Gerichtsschreiber und Kassirer der Justiz-Hauptkasse Angrick ist gestorben.

Köln, den 1. April 1889. Pr. 3338.

Königliches Oberlandesgericht.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Abänderungen der revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf